

Nichtberufe derselben, wo und soweit es möglich ist, immer in vernünftiger Ueberlegung und in der Richtung auf ein vernünftiges Ziel hin zu handeln, also die freiwilligen und wahlfreien Thätigkeiten nicht auf ein sittlich-indifferentes, sondern auf ein menschenwürdiges Ziel (*finis honestus*) binzuordnen. Handlungen, die mit vernünftiger Ueberlegung frei vollbracht werden, können folglich nicht sittlich indifferent sein. Nur solcherlei Handlungen, welche ohne die gehörige vernünftige Ueberlegung (aus Unaufmerksamkeit, Vergesslichkeit, wegen Ueberstärke der Einbildungskraft u. s. w.), also auf unfreiwillige, unfreie, formell ungurechenbare Weise zur Ausübung kommen, können sittlich indifferent sein. Soviel über die Lehre der katholischen Theologie betreffs der sittlichen Adiaphora.

Protestantischerseits gab das Auftreten des Nienismus am Ende des 17. Jahrhunderts Veranlassung zu langandauernden Controversen darüber, ob es iogen. Mittel Dinge auf sittlichem Gebiete gebe, und ob insbesondere Spiel, Tanz u. s. w. zu ihnen gehören. Betreffs dieser adiaphoristischen Streitigkeiten (i. d. folg. Art.) möge hier nur bemerkt sein, daß der Begriff des sittlichen Adiaphoron nicht im Begriffe des sittlich Erlaubten aufgeht; und mit dem ersteren nicht schon das zweite fällt. Alle sittlich indifferenten Handlungen sind ihrem Begriffe nach wohl sittlich erlaubte Handlungen, aber nicht umgekehrt. Gibt es für den mit voller Ueberlegung wirkenden Willen auch keine sittlich indifferenten Handlungen, so kann es trotzdem noch sittlich erlaubte Handlungen geben, ja sogar überflüssige (mehr als erlaubte und doch nicht gebotene): es ist deshalb das vernünftige Gesamtverhalten des Menschen nicht schon durch den Pflichtbegriff umschrieben. Was als erlaubt erscheint, nach den für das wahrcheinliche Gewissen geltenden Grundätzen, ist in mehr oder minder, oder in gleich wahrcheinlicher Weise sittlich gut, ist einerseits also nicht sittlich indifferent, andererseits aber auch keine zweifelhafte Pflicht. Nur der Verwerfung des sittlichen Adiaphorismus ist noch nicht der Pflichtigerismus sanctionirt, und mit der Verwerfung des Pflichtigerismus umgekehrt nicht der sittliche Adiaphorismus. Hiermit ist eine Grundanschauung ausgesprochen, die von der vernünftigsten Bedeutung ist und namentlich auch einen Weckruf bildet, um die verschiedenen Parteien, die innerhalb der christlichen Systeme des neuerlichen Protestantismus zu Tage getreten sind, begreifen und beurtheilen zu können.

3. Endlich möge noch die Frage aufgeworfen werden: ob es auf dem sittlich indifferenten Gebiete — dem unangenehmen oder unerwünschten — gleichgültige Thate und Handlungen gebe? In Bezug auf die unangenehme Ordnung vgl. hier d. Art. Nahrung. Wie man sich aber auch über die Handlungen bezüglich des Kunstlichen im Dienste der Kirche, so in den letzten Jahrhunderten auch der empfindsam und gefühlsregelmässigen Herrschaft der Romankaiser Eintheil geben werden, ist auch das Ver-

ständniß und eine begeisterungsvolle Wiederbelebung der altchristlichen, romanischen und gothischen Kunst wiedererwacht: so herrscht nichtsdestoweniger noch mannigfacher Streit darüber, welche der einzelnen Stilarten im Bereiche der kirchlichen Baukunst, Bildnerei, Malerei, Musik dem Ideale näher und am nächsten stehe und da oder dort in Anwendung zu bringen sei. Da könnte man denn leichtlich auf den Einfall gerathen, daß auch hier das Adiaphoron einen berechtigten Spielraum habe. Doch ist hier wie anderwärts zu sagen: Alles, was die Kunst hervorbringt, um den nicht bloß menschlichen, sondern übermenschlichen Ideen des Christenthums einen sinnenfälligen Ausdruck zu verleihen, widerspricht an sich entweder diesen letzteren, oder entspricht ihnen mehr oder minder, kann insofern kein Adiaphoron sein; es kann jedoch für uns ein solches sein, falls wir in der ästhetischen Werthschätzung, wie es oft geschieht, zufolge unserer begrenzten Erkenntniß nicht über den Zweifel hinauskommen.

Als durchgehendes Gesamtresultat hat sich sonach im Sinne der thomistischen Lehrweise dieses herausgestellt: Das Adiaphoron hat keine Geltung auf dem Gebiete der Wahrheitsobjecte an sich, sofern sie sind, was sie sind, und nicht zugleich ihr Gegentheil, noch auf dem Gebiete der Erkenntniß — der philosophischen und der theologischen, und hier wieder der dogmatischen, moralischen und kirchlich-ästhetischen — allüberall da, wo sie eine über den Zweifel erhabene, feste Erkenntniß ist, noch auf dem Gebiete der bewußt freiwilligen und wahlfreien Handlungen hinsichtlich ihres Zieles; das Adiaphoron hat nur Geltung auf dem Gebiete der Erkenntniß überall da, wo sie eine noch mangelnde, schwankende, unvolle Erkenntniß ist, und auf dem Gebiete der unter deren Einflüsse zu Stande kommenden unüberlegten, unfreiwilligen, unfreien Handlungen. [Alons Schmid.]

Adiaphoristenstreit, 1. theologische Streitigkeiten, welche das Augsburger Interim (i. d. Art.) unter den Protestanten des 16. Jahrhunderts veranlaßt hat. Obwohl nämlich dasselbe den Lutheranern große Zugeständnisse machte, wurde es doch nur in einigen protestantischen Ländern eingeführt: bei den meisten blieb es auf heftigen Widerstand. Eine mindere Stellung aber nahm der junge und kluge Kurfürst Rhetia von Sachsen ein, indem er seine Theologen aufforderte, ihr Urtheilen darüber abzugeben, wie viel davon ohne Verletzung des Gewissens angenommen werden könne. Nach wiederholten Verhandlungen brachen dieselben in Celle (Jen. 1548) ein Bescheid desjenigen Punktes zu Stande, worüber man sich vergleichen konnte, weil sie Mittel Dinge oder Adiaphora hießen. Hiermit ward dann im Vertrag (Dec. 1548) von den Ständen dahin Beschluß gefaßt, daß man sich betreffs dieser Adiaphora an's Augsburger Interim halten, im Uebrigen aber dem lutherischen Lehrbegriffe folgen solle. Durch diese neue Kirchenordnung, welche freyweise des Leipziger Interim genannt